Europäische Kommission: Telekom-Steuer bestätigt

IRIS 2014-1:1/6

Amélie Blocman
Légipresse

Am 21. November 2013 hat die Europäische Kommission die französische Telekom-Steuer, eine Sonderabgabe für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste (TST-D), mit der das *Centre national du cinéma et de l'image animée* (Nationales Filmzentrum - CNC) zu nahezu 40 % sein Jahresbudget finanziert, bestätigt. Die 2007 eingeführte und in den Artikeln L. 115-6 ff des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und Bewegtbild) verankerte Steuer stellt einen Beitrag der Herausgeber und Anbieter von Fernsehdiensten sowie insbesondere der Betreiber von Telekommunikationsdiensten zum audiovisuellen Schaffen dar. Im Rahmen des Loi de finances (Finanzgesetz) von 2012 war die Steuer auf den gesamten Abonnement-Umsatz der Betreiber erweitert worden und galt nicht mehr nur für den Fernsehbereich. Damit wollte man auf das Vorgehen einiger Betreiber reagieren, die die Besteuerungsgrundlage erheblich minderten, indem sie die Fernsehdienste innerhalb ihrer Triple Play-Pauschale ausgliederten. Aufgrund von Differenzen zwischen Frankreich und der EU-Kommission konnte diese Reform jedoch nicht in Kraft treten. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Juni 2013, das die Telekom-Steuer für mit dem europäischen Recht vereinbar erklärte (siehe IRIS 2013-7/3), kann nun die modernisierte Steuer auf elektronische Kommunikationsdienste endlich ab dem Haushaltsjahr 2014 in Kraft treten und wird nunmehr für sämtliche Zugangsarten zu Fernsehdiensten, einschließlich des Internets gelten. „Die Reform ist ein wichtiger Fortschritt für das Kino- und Fernsehfilmwesen; sie modernisiert und festigt die Grundlagen der kulturellen Ausnahme. Der Grundsatz, laut dem die der Ausstrahlung von Werken vorgeschalteten Nutznießer dieser Werke zur Finanzierung des Filmschaffens beitragen müssen, kann nunmehr auch im digitalen Zeitalter Anwendung finden", erklärte die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, in einer Mitteilung. Zeitlicher Zufall? Der Sender TF1 hat im Rahmen einer Klage vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht), in der er die Rückzahlung von EUR 1,9 Mio. fordert, die er 2011 als Telekom-Steuer (TST) entrichtet hatte, die vorrangige Frage der Verfassungskonformität (QPS) gestellt, weil er die Auffassung vertritt, Artikel L. 115-6c des Code du cinéma verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit bei den öffentlichen Lasten (Art. 13 der Erklärung der Menschenrechte von 1789). Der Staatsrat reichte die QPS an den Verfassungsrat weiter. Es bleibt nun abzuwarten, ob Letzterer die Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig erklärt, was erhebliche finanzielle Auswirkungen in Bezug auf die Steuer haben könnte. Der Verfassungsrat nun hat drei Monate Zeit, um sein

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Urteil zu fällen.

Communiqué de presse du ministère de la Culture et de la Communication, 21 novembre 2013

http://www.culturecommunication.gouv.fr/Espace-Presse/Communiques-de-presse/Aurelie-Filippetti-ministre-de-la-Culture-et-de-la-Communication-se-rejouit-de-la-validation-du-dispositif-de-taxe-sur-les-services-de-television-distribution

Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur und Kommunikation, 21. November 2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025